

Mietvertrag

zwischen dem **Sportverein Haiming e.V.**, vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden,
Angererweg 4, 84533 Haiming

als **Vermieter** Ansprechpartner und Bevollmächtigter des
Vermieters ist: **Frau Eva Brandl-Wenger**
Tel. 0160 9980 1631

und dem **Mieter**

Name	
Name der Organisation	
Straße, PLZ, Ort	
Telefon	
Mail	

wird zur privaten Nutzung folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter zur privaten Nutzung im Sportheim Haiming,
Salzachstr. 18, 84533 Haiming:

Ankreuzen	folgende Räume, Einrichtungen, Equipment
	Gastzimmer im OG (mit dessen Tischen und Stühlen)
	Garderobe im OG
	WC's im EG
	Kühlraum EG
	Kühlschränke im OG
	div. Gläser im OG
	Gläserspülung im OG

für die Veranstaltung am / Datum:	
Zweck der Veranstaltung:	

§ 2 Auflagen / Nutzungsregeln

1. Dem Mieter wird der Zutritt zu den gemieteten Räumen/Einrichtungen für einen angemessenen Zeitraum, in Absprache mit dem Bevollmächtigten des Vereins, für Vorbereitungs- und Nacharbeiten gestattet.
2. Die Gestaltung der Tischgestaltung und der Bestuhlung obliegt dem Mieter selbst. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Bestuhlung auf die Tische zu stellen. Für technisches Equipment hat der Mieter selbst zu sorgen. Vom Vermieter wird lediglich ein an der Decke montierter Beamer kostenfrei zur Verfügung gestellt.
3. Die vom Mieter gemieteten Räumlichkeiten/Einrichtungen werden so zur Nutzung akzeptiert wie bei der Besichtigung gesehen.
4. Die gemieteten Räumlichkeiten sind nach Veranstaltungsende dem Vermieter besenrein zurückzugeben. Die Abnahme erfolgt durch den Bevollmächtigten des Vermieters.
5. Die Zahl der Besucher ist aus Sicherheits- und feuerpolizeilichen Gründen auf höchstens 90 Personen beschränkt. Der Mieter garantiert für die Einhaltung dieser Höchstgrenzen und gewährleistet entsprechende Kontrollen. Der Mieter leistet für sämtliche von einer Überbelegung herrührenden Personen- oder Sachschäden Ersatz und stellt den Vermieter frei von der Haftung aus jeglichem Rechtsgrund.
6. Der Mieter verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen zu beachten und zu erfüllen. Der Mieter übernimmt die Haftung aus der Verletzung solcher Bestimmungen und Auflagen und stellt den Vermieter von sich daraus ergebenden Haftungsansprüchen Dritter frei.
Ebenso sind Sache des Mieters:
 - Anmeldepflichten gegenüber der GEMA
 - erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen bei der Gemeindeverwaltung oder sonstigen Behörden (=Veranstaltungsanmeldung, Sperrzeiten, usw.)
 - behördlich erteilte Auflagen und Dienste
7. Der Mieter ist für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisungen des Vermieter-Bevollmächtigten ist Folge zu leisten. Ferner hat der Mieter zu gewährleisten, dass die Veranstaltung in einem vernünftigen Rahmen abläuft und Ruhestörungen vermieden werden.
8. Eigen-Dekorationen dürfen vom Mieter vorgenommen werden. Es ist jedoch verboten diese an Boden, Decke, Wände fest zu verankern (Schrauben, Nägel, etc.).
9. Der Vermieter stellt dem Mieter seine Parkplätze im Bereich des Sportgeländes zur Verfügung. Die Parkplatznutzung ist auf eigene Gefahr.

§ 4 Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch die Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten entstehen.
2. Der Mieter hat bei Vertragsabschluss auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Bevollmächtigten, der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen.
4. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter bzw. dessen Bedienstete oder Bevollmächtigte.
5. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucher oder sonstiger Dritter, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
6. Die Haftung des Vermieters für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und deren Einrichtung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 5 Nutzerkreis

1. Der Vermieter gestattet folgendem Benutzerkreis seine unter § 1 genannten Räumlichkeiten/Einrichtungen /Equipment zu mieten:
 - a) Mitglieder des SV Haiming - sofern sie über 25 Jahre sind *)
 - b) Bürger der Gemeinde Haiming – sofern sie über 25 Jahre sind *)
 - c) Sponsoren, Werbepartner u. Gönner des SV Haiming
 - d) alle Haiminger Ortsvereine
 - e) Sonderfälle auf Antrag und nach Genehmigung durch den SVH-Vorstand**) Feiern von 18-25-Jährigen nur im Beisein von mindestens einem Elternteil*

§ 6 Preisgestaltung, sonstige Vereinbarungen

1. Bei Vertragsabschluss wird eine **Kautions** in Höhe von **200,00 €** vereinnahmt. Die Kautions ist vom Mieter in bar bei dem Bevollmächtigten des Vermieters zu hinterlegen. Die Kautionssumme wird
 - a) mit den beim Vermieter abgenommenen Getränken verrechnet (siehe Punkt 6.5)
 - b) vom Vermieter in Anspruch genommen, wenn es zu Schäden durch den Mieter kommt. Über die Kautions hinausgehende Schäden sind durch die Haftpflichtversicherung des Mieters abzuwickeln.

2. Für die **End-Reinigung** durch den Vermieter wird bei Abrechnung ein Entgelt in Höhe von **75,00 €** vereinnahmt.
3. Der Mieter erhält vom Vermieter mit Vertragsabschluss einen Schlüssel für den Zugang zum Sportheim. Bei Schlüssel-Verlust wird von der gestellten Kautions ein Betrag von **50,00 €** vereinnahmt.
4. Gläserbruch wird mit **3,50 €** pro Glas mit der Kautionssumme verrechnet.
5. Der Mieter verpflichtet sich mit Vertragsabschluss vom Vermieter nachfolgende Getränke und zu folgenden Preisen abzunehmen. Die Abrechnung erfolgt nach Veranstaltungsende mit dem Bevollmächtigten des Vermieters.
Es handelt sich um folgende Getränke:
 - a) alle Bier – Sorten
 - b) alle alkoholfreien Getränke (Wasser, Limo, Spezi, Cola)

Je eine 0,5 Liter-Flasche wird wie folgt bepreist:

- Biere	1,50 €	- alkoholfreie Getränke	1,00 €
---------	---------------	-------------------------	---------------

Sämtliche vom Vermieter zur Verfügung gestellten Getränke sind vom Mieter selbst ins OG zu transportieren oder dort einzulagern. Leergut und nicht verbrauchte Getränke sind nach Veranstaltungsende, nach Vorgabe des Bevollmächtigten des Vermieters, wieder im EG abzustellen.

6. Alle anderen Sorten von Getränken kann der Mieter bei einem anderen Anbieter oder Lieferanten frei kaufen. Sie können gebührenfrei in unserem Kühlraum gelagert werden. Sämtliches Leergut hiervon ist vom Mieter zu entsorgen. Mülltonne und Papiertonne kann vom Vermieter genutzt werden. Ein Glas-container steht auf der Südseite des Gebäudes hinter der Garage zur Verfügung.
7. Speisen und Speisen-Equipment sowie Bedienungspersonal werden vom Vermieter nicht zur Verfügung gestellt.

Haiming, _____

Vermieter

Mieter